



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.5.1.1.1

Ausgabe vom 1. April 1994

Siedlungsentwässerungsreglement

vom 13. September 1990

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 7 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 14. Mai 1974 sowie Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen,

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung und Finanzierung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Stadtgebiet anfallenden Abwässer sowie auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 *Aufgabe des Stadtrates*

¹ Der Stadtrat ist für den Gewässerschutz verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

² Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle.

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 *Begriffe*

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a. *Verschmutztem Abwasser*

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann;

b. *Nicht verschmutztem Abwasser*

Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen erfüllt.

Art. 5 *Niederschlagswasser*

Niederschlagswasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.

Art. 6 *Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer*

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben insbesondere der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist im besondern verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a. Gase und Dämpfe;
- b. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos; Spritzmittelbrühen;
- d. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Mineralölabscheidern usw.;
- e. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
- f. Öle und Fette, Stärke, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i. feste Stoffe und Kadaver;
- j. Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 7 *Industrielle und gewerbliche Abwässer*

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Abwasservorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 8 *Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser*

¹ Nicht verschmutztes Abwasser kann versickert werden lassen oder ist in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

² Über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser entscheidet das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, wobei für Versickerungen Art. 9 zu beachten ist. Bei direkter Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zudem die Bewilligung des Baudepartementes des Kantons Luzern erforderlich.

Art. 9 *Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser*

¹ Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Massgebend ist zudem der durch das Tiefbauamt zu erstellende Versickerungsplan.

² Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist soweit möglich die oberflächliche Versickerung in den Gewässerschutzbereichen A und B vorzusehen.

³ Für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte oder Versickerungsgräben) ist eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Art. 10 *Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen*

¹ Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind Art und Ort der Einleitung grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

² Der Abfluss von Niederschlagswasser muss wo möglich und wenn der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht, durch Rückhaltmassnahmen verzögert werden.

Art. 11 *Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.*

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten und Tankstellen hält sich das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Wo möglich sind Parkplätze unversiegelt zu erstellen.

Art. 12 *Lagerung von wassergefährdenden Stoffen*

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a. der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe;
- b. der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV).

Art. 13 *Abwasser und Wasserversorgung*

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 14 *Schwimmbäder*

¹ Für das Erstellen und den Betrieb von Schwimmbädern und das Ableiten von Schwimmbadabwässern hält sich das Tiefbauamt, Abteilung

Stadtentwässerung, an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

² Grundsätzlich sind alle anfallenden Abwässer, auch diejenigen aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und Entleerung, Boden- und Bassinreinigung usw.) an eine Schmutz- oder Mischwasserleitung anzuschliessen.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15 *Grundlage*

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen sind das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der Generelle Entwässerungsplan (GEP) sowie der Kanalisationsrichtplan (KRP) und der Versickerungsplan massgebend.

Art. 16 *Entwässerungssysteme*

¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. Die grundstücksinterne Sammlung erfolgt grundsätzlich im Trennsystem.

- a. Beim Trennsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser, soweit für letzteres keine Versickerungsmöglichkeit besteht, in getrennten Leitungen abgeleitet;
- b. Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht ständig fliessende, nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Versickerungsmöglichkeit besteht, ausserhalb des Grundstückes gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Wo eine Reinwasserleitung vorhanden ist, muss das nicht verschmutzte Abwasser dieser zugeführt werden.

² Wo keine Möglichkeit zur Versickerung besteht, muss ständig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser beim Mischsystem in einer separaten Leitung einem Oberflächengewässer oder einer Versickerungsanlage zugeleitet werden.

Art. 17 *Abwasseranlagen*

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa. Trennsystem
 - Schmutzwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Regenwasserleitungen zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer;
 - bb. Mischsystem
 - Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Niederschlagswassers und deren Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - cc. bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser;
 - Versickerungsanlagen zur Untergrundversickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- b. die öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen;
- c. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.

Art. 18 *Rechtsnatur*

¹ Der Stadtrat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 21.

² Die andern Abwasseranlagen sind privater Natur.

Art. 19 *Zeitplan*

Der Stadtrat stellt den Zeitplan auf:

- a. über den Bau und die Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen;
- b. über die Sanierung privater Abwasseranlagen.

Art. 20 *Private Erschliessung*

¹ Sofern ein Grundstück noch durch keine öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Stadtrates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a. durch Weiterführung der bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste;
- b. durch die Erstellung einer privaten Abwasseranlage zu einem von der Stadt bestimmten Punkt im öffentlichen Leitungsnetz. Sofern später eine öffentliche Abwasseranlage erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21 *Übernahme von privaten Abwasseranlagen*

Die Stadt kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmbedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes ¹ anwendbar.

Art. 22 *Anschlusspflicht*

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, verfügt den Anschluss und setzt dazu die Frist.

Art. 23 *Ausnahmen von der Anschlusspflicht*

Können Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an eine Abwasseranlage angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt

¹ SRL Nr. 730

für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Stadtrat, nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz, eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 *Abnahmepflicht*

¹ Die Eigentümer von öffentlichen Interessen dienenden privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit Abwasser aus Nachbargrundstücken abzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Stadtrat. Im Streitfall wird die Entschädigung nach dem kantonalen Enteignungsgesetz ² festgelegt.

Art. 25 *Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Abwasseranlagen*

¹ Sind private Abwasseranlagen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Stadtrat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EGZGB einzuleiten.

³ Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund (öffentliche Quartierstrasse, Gemeindestrasse, Kantonsstrasse) und öffentlichen Gewässern ist die Bewilligung des Stadtrates bzw. des kantonalen Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne gemäss § 189 Abs. 1 lit. g PBG ³ in vierfacher Ausführung beizulegen. Überdies sind die Leitungspläne mit eingezeichnetem und vermasstem Bauwerk vierfach einzureichen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

² SRL Nr. 730

³ Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735)

Art. 26 *Kataster*

¹ Der Stadtrat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Dimension, das Leitungsmaterial sowie Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster liegt beim Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, bzw. Leitungsbüro der Stadt Luzern auf.

Art. 27 *Bauvorschriften*

Für den Bau von Abwasseranlagen, für zulässige Materialien, die Anordnung und Grösse der Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. erlässt der Stadtrat spezielle Bauvorschriften. ⁴

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 28 *Gesuch um Anschlussbewilligung*

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung beim Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, einzuholen.

² Es sind folgende, vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- a. Leitungsplan (Situation im Massstab 1:250 bzw. 1:500) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

⁴ Bauvorschriften für Abwasseranlagen vom 6. März 1991 (städt. Rechtssammlung 7.5.1.1.2)

b. Abwasseranlage (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:

- sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.), der Abwassermenge und der Anzahl Apparate;
- alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten;

c. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

³Das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 *Anschlussbewilligung*

¹Das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

²Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30 *Planänderungen*

¹Für die Ausführung eines Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

²Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Baubeginn die Zustimmung des Tiefbauamtes, Abteilung Stadtentwässerung, einzuholen.

Art. 31 *Kontrollinstanz*

Kontrollinstanz ist das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung.

Art. 32 *Baukontrolle und Abnahme*

¹ Die Fertigstellung der Abwasseranlagen (Anschlussleitung sowie Hauskanalisation) sind der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese prüft die Abwasseranlagen als auch deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Stadtrat die Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

² Bei der Abnahme muss vom Grundeigentümer oder der Bauleitung ein vermasster Plan der ausgeführten Abwasseranlagen in zweifacher Ausfertigung der Kontrollinstanz abgegeben werden.

³ Die Abwasseranlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.

⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer noch die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Anschlussleitungen müssen vor dem Eindecken durch die für die Bauausführung verantwortlichen Personen dem Leitungsbüro der Stadt Luzern zum Einmessen angemeldet werden.

Art. 33 *Betriebskontrolle*

¹ Dem Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit im Betrieb zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung von Analysen und den eventuellen Beizug von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers, sofern er hiezu Anlass gibt.

³ Der Stadtrat sorgt dafür, dass Anlagen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, von den Eigentümern ersetzt oder angepasst werden.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Das Tiefbauamt, Abteilung Stadtentwässerung, legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 35 Zuständigkeit

¹ Die Reinigung und der Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen obliegen der Stadt, soweit nicht der Gemeindeverband für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU) dafür zuständig ist.

² Der Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist Aufgabe der Eigentümer.

³ Die Stadt kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

Art. 36 Reinigung, Wartung und Unterhalt

¹ Alle Abwasseranlagen müssen stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

² Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider nach Bedarf entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine Schlambeseitigungsanlage abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

³ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁴ Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 37 *Zier-, Natur- und Fischteiche*

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dem Vorfluter zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert dem Vorfluter oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 38 *Zugänglichkeit*

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, Abscheideanlagen und Dienstleitungen, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 39 *Haftung*

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen.

VI. Finanzierung

Art. 40 *Mittelbeschaffung*

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a. Baubeiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
- b. allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge;
- c. allfällige Leistungen der Stadt.

Art. 41 Grundsätze

¹ Der Stadtrat erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern an die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Reinigung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt sowie für den städtischen Anteil an den Anlage- und Betriebskosten für die Abwasseranlagen des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU) Anschlussgebühren, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze (inkl. Unterhalt und Reinigung) geht zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushaltes der Stadt. Er ist in einer längerfristigen Mischrechnung zu ermitteln und vom Stadtrat in Prozenten der Gesamtaufwendung festzulegen.

² Die Kosten für die Prüfung der Anschlussgesuche und die Abnahme der Anlagen sind in der Anschlussgebühr enthalten. Für andere damit verbundene Massnahmen, wie Prüfung und Kontrolle von Abwasseranlagen usw., kann der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer vom Stadtrat verpflichtet werden, auf eigene Kosten Fachleute beizuziehen.

³ Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Können sich die Beteiligten über die Kostenverteilung nicht einigen, setzt der Stadtrat auf deren Kosten die Beiträge nach Versiegelungsanteil und Abwassermenge fest.

Art. 42 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Neuanlagen der Stadt.

² Die Anschlussgebühr beträgt:

- a. für Neubauten 1½ % der Gebäudeversicherungssumme der neu erstellten Baute, jedoch mindestens Fr. 300.–;
- b. für Neubauten anstelle von Altbauten: 1½ % der Gebäudeversicherungssumme der neu erstellten Baute, jedoch mindestens Fr. 300.–. Eine bereits bezahlte Anschlussgebühr gemäss Kanalisationsreglement der Stadt Luzern vom 28. Juni 1978/1. Juni 1983 bzw. gemäss diesem Reglement wird angerechnet;

- c. für Um-, An- und Aufbauten: 1½ % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme;
- d. für versiegelte Grundstückflächen (exklusive Gebäudeflächen), die an eine öffentliche oder private Kanalisation angeschlossen werden, Fr. 10.–/m², jedoch mindestens Fr. 100.–.

³ Als massgebende Gebäudeversicherungssumme gilt der nach Abschluss der Bauarbeiten amtlich geschätzte Versicherungswert.

⁴ Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Stadtrat die Anschlussgebühr angemessen erhöhen oder herabsetzen.

⁵ Ist die Anschlussgebühr herabgesetzt worden, so kann der nicht erhobene Beitrag nachgefordert werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 43 *Baubeiträge*

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt die Stadt zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 70 % der Gesamtkosten der neu erstellten Abwasseranlagen.

² Die Baubeiträge werden vom Stadtrat anteilmässig nach der Grösse der Einzugsflächen der Anlagen und der Schmutzwasseranteile auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

Art. 44 *Betriebsgebühr*

¹ Die Betriebsgebühr muss folgende Aufwendungen der Stadt decken:

- a. Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Erneuerungen der eigenen Abwasseranlagen;
- b. städtischer Anteil an den Anlage- und Betriebskosten für die Abwasseranlagen des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU).

² Sie werden vom Stadtrat aufgrund der gemäss Abs. 1 anfallenden Kosten im Verhältnis zum Trinkwasserverbrauch pro m³ festgelegt.

³ Die Betriebsgebühren sind jährlich, erstmals ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage, zu entrichten.

⁴ Die Städtischen Werke liefern dem Stadtrat jährlich die erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch. Der Stadtrat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abwassermenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.

⁵ Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Stadtrat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.

⁶ Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstofffracht kann vom Stadtrat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstofffracht individuell erhöht werden.

⁷ Der Stadtrat kann für anfallendes unverschmutztes Abwasser, das nicht aus der Wasserversorgung stammt (Sickerwasser, Brunnenwasser, Abwasser aus Grundwasserabsenkungen usw.), eine Gebühr erheben. Sie entspricht im Maximum der Betriebsgebühr von Abs. 2.

⁸ Der Stadtrat kann eine separate Gebühr für Ausstellungen und Veranstaltungen für die Abwasserentsorgung erheben. Sie entspricht im Maximum der doppelten Betriebsgebühr von Abs. 2.

Art. 45 *Fälligkeit, Zahlungspflicht*

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung müssen 80 % der aufgrund des Kostenvoranschlages errechneten Anschlussgebühr in Form einer Akontozahlung sichergestellt werden. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung.

² Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung des Baubeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁷ Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht eingegangenen Beträge.

⁸ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 46 *Rechtsmittel*

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Tiefbauamtes, Abteilung Stadtentwässerung, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Gegen Entscheide des Stadtrates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁵ und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 33 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz).

⁵ SRL Nr. 40

Art. 47 *Strafbestimmungen*

Bei Widerhandlungen gegen Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9 Abs. 3, Art. 13, Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 36, Art. 37 und Art. 38 dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen sind die Strafbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung anwendbar.

Art. 48 *Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)*

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Stadtrates nicht fristgerecht Folge, so ist der Stadtrat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Stadtrates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 *Aufhebung des bisherigen Reglements*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement der Stadt Luzern vom 28. Juni 1978/1. Juni 1983 aufgehoben.

Art. 50 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1991 in Kraft. ⁶ Es ist zu veröffentlichen. ⁷

⁶ Die Referendumsfrist lief am 21. November 1990 unbenützt ab. Vom Regierungsrat am 15. Januar 1991 genehmigt.

⁷ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 2. Februar 1991.

² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Stadt Luzern vom 28. Juni 1978/1. Juni 1983 zu beurteilen.

Luzern, 13. September 1990

Namens des Grossen Stadtrates

Jules Hunkeler
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber